

Anlagereglement

Anhang 3

**Ausübung der Stimmrechte (nach VegüV)
gültig ab 1. Januar 2015**

1. Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Die Beurteilung der Anträge orientiert sich am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der VegüV fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann der Stimmrechtsausschuss frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. Somit stehen nachhaltige, angemessene Renditen und Wertsteigerungen der Anlagen im Vordergrund.

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

3. Organisation

Für die Stimmrechtsausübung wird vom Stiftungsrat ein externer Stimmrechtsberater (Proxy Advisor) beauftragt, welcher die Stimmrechte gemäss den in Artikel 2 definierten Grundsätzen wahrnimmt.

Der Proxy Advisor stimmt selbständig ab, sofern der Stimmrechtsausschuss nicht eine andere Anweisung erteilt. Der Stimmrechtsausschuss wird vom Stiftungsrat gewählt und besteht aus mindestens zwei Personen aus dem Kreise des Stiftungsrats und der Geschäftsführung. Das Stimmrecht wird durch elektronische Mittel ausgeübt. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird verzichtet.

4. Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht (Reporting) den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Die Offenlegung erfolgt auf der Website.

5. Securities Lending

Die Stiftung schliesst die Ausleihe von Wertschriften mit der entsprechenden Depotstelle vertraglich aus. Folglich sind die gehaltenen Aktien stets im Besitz der Stiftung.

6. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang 3 zum Anlagereglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 20. November 2014.